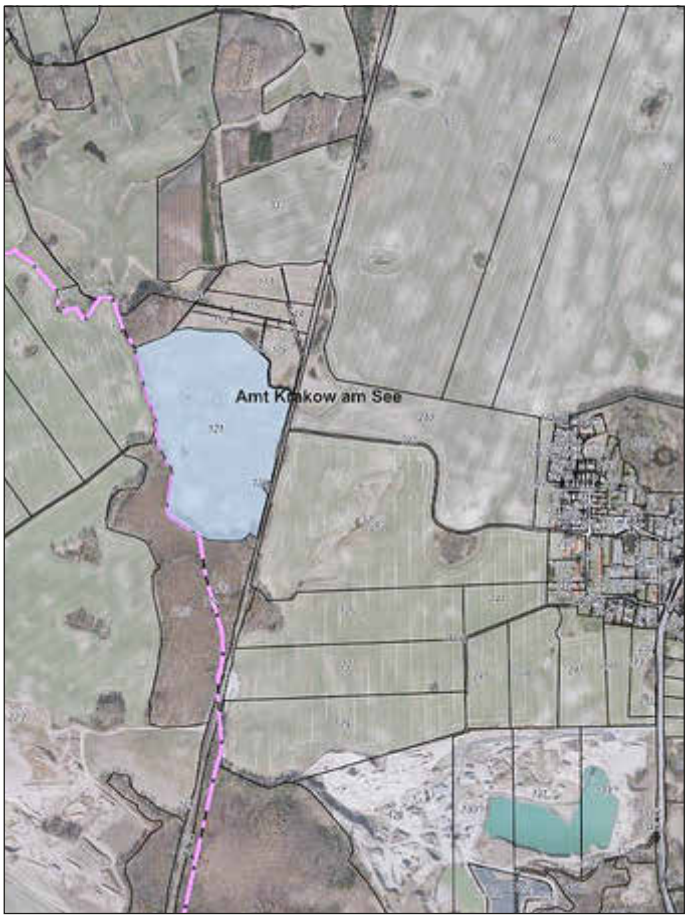

Gemeinde Dobbin-Linstow

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den OT Dobbin und Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den OT Dobbin

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow am 02.05.2024 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, 2001 in Kraft getreten, ist mit Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin am 02.05.2024 aufgehoben.
Die als Satzung beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 4 Kommunalverfassung M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann die Satzung mit der zugehörigen Begründung ab dem 17.06.2024 im Rathaus Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.Die oben genannten Unterlagen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin werden ebenfalls über das Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene zugänglich gemacht.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. W. Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin und die Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin wurden am 14.06.2024 im Krakower Seen-Kurier Nr. 06/2024, Jahrgang 34 veröffentlicht.

gez. S. Lucht
Leitende Verwaltungsbeamtin

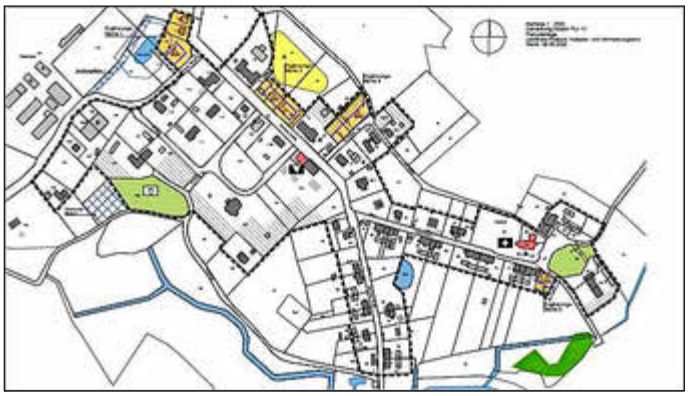

Gemeinde Lalendorf

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Lalendorf-Raden“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2024

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Lalendorf-Raden“.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 79, 80, 129, 130, 131, 133, 134, 135/1, 135/2 und teilweise die Flurstücke 128, 132/3 und 136/1 in der Flur 2 der Gemarkung Raden mit einer Fläche von ca. 35 ha.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. K.H.Stiewe
Bürgermeister

Verfahrensvermerk
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Lalendorf-Raden“ der Gemeinde Lalendorf wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 06/2024 vom 14.06.2024, Jahrgang 34, veröffentlicht.

gez. S. Lucht
Leitende Verwaltungsbeamtin

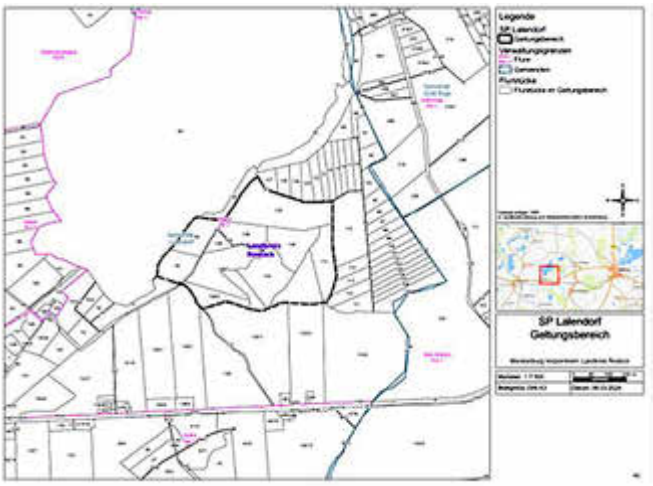

Lageplan B-Plan Nr. 9 „ Solarpark Lalendorf-Raden“

Ausschreibung

Die Gemeinde Lalendorf schreibt das kulturhistorische und mit einer denkmalgeschützten Kapelle bebaute Grundstück in **18279 Lalendorf Ortsteil Rothspalk** zum Verkauf aus:

Objektdaten/Zustand:

- Gemarkung Rothspalk, Flur 1, Flurstück 10/1 (Gehölz) und 10/2 (Kapelle)
- Grundstücksgröße: 2431m² und 569m²
- Rothspalk Blatt 309 und 295; in Abteilung II und III jeweils lastenfrei
- Beide Flurstücke liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung für den OT Rothspalk und damit planungsrechtlich im Außenbereich.
- Flurstück 10/2 liegt komplett und Flurstück 10/1 nahezu komplett in der Trinkwasserschutzzone III.
- Das Flurstück 10/1 umschließt vollständig das kleine mit der denkmalgeschützten Kapelle bebaute Flurstück 10/2.
- Die Kapelle ist unter der Nummer 2223 in die Denkmalliste des Landkreises Rostock als Baudenkmal eingetragen.
- Durch den sog. Umgebungsschutz eines Baudenkmals ist somit auch das Flurstück 10/1 von denkmalpflegerischen Belang, da Maßnahmen in der Umgebung eines Denkmals, wenn durch diese das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt werden, einer Genehmigung durch die Denkmalbehörde bedürfen. Insofern dürfte die Bebaubarkeit des Flurstücks 10/1 aus Gründen des Umgebungsschutzes des Denkmals als unwahrscheinlich anzusehen sein.
- Das Dach des Mausoleum weist auf beiden Flächen fehlende Biberziegel auf, besonders große Lücken sind auf der nördlichen Dachfläche des 1997 erneuerten Daches festzustellen, die vermutlich auf herabgestürzte Äste/ Bäume zurückzuführen sind. Das Dachtragewerk selbst ist noch gut erhalten, möglicherweise sind einzelne Dachlatten durch Feuchtigkeit geschädigt. Dachrinnen fehlen komplett, der Putz ist innen und außen fast vollständig heruntergefallen. Das Mauerwerk der Apsis am Westgiebel ist außen durch Baumschösslinge bewachsen. Im Innenraum hat sich durch gelösten Putz eine mindestens 50-70cm starke Schuttschicht gebildet.
- Notwendige Sicherungsmaßnahmen, wie Abdichtung des Daches mit Ersatzbibern und Dachentwässerung, sind kurzfristig vorzunehmen. Im Fall der inneren Schuttberäumung ist eine Begleitung durch eine archäologische Fachfirma zu gewährleisten, da unterhalb des teilweise eingebrochenen Fußbodens noch Bestattungen vermutet werden.

Ausschreibungsbedingungen:

- Kaufpreis gegen Gebot
- Mindestgebot: 6.000,00 Euro
- Die Ausschreibung stellt keine Ausschreibung nach VOB / VOL dar.
- Die Ausschreibung wurde am 24.05.2024 eröffnet und ist für einen Zeitraum von 1 Monat befristet; Abgabefrist ist am 25.06.2024 um 10:00 Uhr im Amt Krakow am See.
- Angebotsklauseln, die eine automatische Steigerung des Kaufpreises beinhalten, sofern ein anderer Kaufinteressent einen höheren Kaufpreis bietet, werden nicht gewertet.
- Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung politischer Gremien.

Der verschlossene Umschlag des Kaufpreisangebotes hat deutlich die lesbare Aufschrift – *Ausschreibung Kapelle Rothspalk – Nicht öffnen* – zu tragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Amt Krakow am See
Bauamt – Abt. Liegenschaften – Frau R. Lehsten
Markt 2, 18292 Krakow am See
Telefon: 038457 / 304 33
E-Mail: liegenschaften@krakow-am-see.de